

Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern

Einzelvertrag zwischen

der Pflegeschule:

BBS Zweibrücken Ignaz-Roth-Schule

und dem Träger der praktischen Ausbildung:

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel dieses Vertrages nach § 6 Abs. 4 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Partner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

§ 2 Kooperationspartner

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

(2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um eine staatliche Pflegeschule nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PflBG.

(3) Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt im Blockmodell.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Partner der Kooperation

- tauschen sich auf Leitungs- bzw. Arbeitsebene kontinuierlich aus
- vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
- entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis
- entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien
- überprüfen regelmäßig die Qualität der gemeinsamen Ausbildung
- beraten sich bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.

§ 4 Ausbildungsangebot

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung bietet folgende Vertiefungseinsätze an
(Zutreffendes ankreuzen)

- Akutpflege in stationären Einrichtungen
- Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- psychiatrische Versorgung

(2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

§ 5 Ausbildungskapazitäten

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist bestrebt, bis zu _____ Ausbildungsplätze pro Ausbildungsgang bei der Pflegeschule in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule jährlich bis zum 01. März die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Schuljahr an der Pflegeschule in Anspruch nehmen will.

§ 6 Planung und Sicherstellung der Ausbildung

(1) Die Planung und Sicherstellung der praktischen Ausbildung an den jeweiligen Praxiseinsatzorten wird durch den Träger der praktischen Ausbildung geleistet. Er erstellt einen Ausbildungsplan, der die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung enthält und Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist.

(2) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie ist zur Erstellung des schulinternen Curriculums verpflichtet. Sie stellt dieses dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die Pflegeschule gewährleistet, dass das Curriculum alle rechtlichen Vorgaben an Inhalt und Umfang des Unterrichts erfüllt. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht.

(3) Die Pflegeschule gestaltet den Ausbildungsnachweis für die Auszubildenden. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird. Die Kooperationspartner unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.

(4) Die Pflegeschule informiert den Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar darüber, sollte die praktische Ausbildung gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 PfIBG bei einem Einsatzort nicht dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt werden.

(5) Die Pflegeschule stellt eine Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel auf und stellt diese Liste dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung.

(6) Der Träger der praktischen Ausbildung ist nach § 18 Abs. 1 Punkt 4 PfIBG verpflichtet, der oder dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.

§ 7 Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen

(1) An allen Praxiseinsatzorten ist durch den Träger der praktischen Ausbildung und der (den) weiteren Einrichtung(en) die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung. Erhält die Pflegeschule Kenntnis darüber, dass in einzelnen Praxiseinsatzorten die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist, informiert sie den Träger der praktischen Ausbildung unmittelbar darüber.

(2) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Praxiseinsatzortes und der Kommunikation mit dem Praxiseinsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung gewährt dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner bzw. ihrer Einrichtung(en). Der Träger der praktischen Ausbildung sorgt dafür, dass die weitere(n) an der praktischen Ausbildung beteiligte(n) Einrichtung(en) der Pflegeschule die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisbegleitung ermöglichen.

(4) Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise mit der (den) weiteren Einrichtung(en) ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

(5) Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Trägers der praktischen Ausbildung, die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der weiteren Einrichtung(en), die Praxisbegleiter und Praxisbegleiterinnen der Pflegeschule tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.

(6) Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer.

(7) Der Träger der praktischen Ausbildung erstellt nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihm durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist der Auszubildenden oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Die Pflegeschule legt die Note für die praktische Ausbildung im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung aller für das Ausbildungsjahr erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen fest.

§ 8 Einzelfragen und Rahmenbedingungen

- Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen: Die Pflegeschule unterrichtet den Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Die Pflegeschule kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fortführung der Ausbildung abbrechen. Dies setzt voraus, dass die Pflegeschule im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Auszubildenden dem Träger der praktischen Ausbildung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für die Pflegeschule die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist; oder dass die oder der Auszubildende sich nachweislich strafbar gemacht hat und für die Pflegeschule die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist.
- Freistellung und Schichtgestaltung: Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Er hat die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

- Ausgleich von Fehlzeiten: Fehlzeiten müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten der praktischen Ausbildung einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Der Träger der praktischen Ausbildung legt auf der Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer fest, in welchem Umfang, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt.
- Schweigepflicht, Datenschutz: Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten des jeweils anderen Kooperationspartners auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des DSGEKD.

(2) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden der oder des Auszubildenden) bzw. vereinbarter praktischer Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Zusage für Ausbildungsgang) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(5) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Zweibrücken,

Ort, Datum

Ort, Datum

BBS Zweibrücken Ignaz-Roth-Schule

Träger der praktischen Ausbildung